



Beschluss

Az. BK6-16-264-W

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Widerruf der Einstufung als aufkommende Technologie

der Viessmann Werke Allendorf GmbH, Viessmannstraße 1, 35108 Allendorf (Eder) gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

– Betroffene –

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Fixel,
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 12.12.2018 beschlossen:

1. Die am 03.05.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-16-264 erfolgte Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Vitolwin 300-W“ und „Vitolwin 350-F“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 VO (EU) 2016/631 (RfG-VO) wird widerrufen.
2. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft den Widerruf der Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Vivotwin 300-W“ und „Vivotwin 350-F“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO.

1. Mit Beschluss vom 03.05.2017 hat die Beschlusskammer die Stromerzeugungsanlagen der Betroffenen des Typs „Vivotwin 300-W“ und „Vivotwin 350-F“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO eingestuft. Hiermit hat die Beschlusskammer die Auflage verbunden, der Bundesnetzagentur gemäß Art. 70 Abs. 1 RfG-VO alle zwei Monate den neusten Stand der Verkäufe mitzuteilen.

2. Eine Überprüfung hat im Sommer 2018 ergeben, dass die letzte Meldung der Verkaufszahlen durch die Betroffene vom 21.07.2017, also von vor über einem Jahr datierte. Zudem wurden bei einer Recherche auf der Internetseite der Betroffenen unter den Suchbegriffen „Vivotwin 300-W“ und Typ „Vivotwin 350-F“ keine Ergebnisse gefunden.

3. Mit Schreiben vom 25.07.2018 kontaktierte die Beschlusskammer deshalb die Betroffene und bat um Mitteilung, ob die Geräte noch vermarktet werden. Sofern dies nicht der Fall sei, wurde die Betroffene aufgefordert bis zum 15.09.2018 mitzuteilen, ob Bedenken gegen einen Widerruf der Einstufung als aufkommende Technologie bestehen. Alternativ wurde die Betroffene im Schreiben der Beschlusskammer aufgefordert, ihren Meldepflichten für den Zeitraum seit Juli 2017 bis zum 15.09.2018 und sodann alle zwei Monate ordnungsgemäß nachzukommen. Die Betroffene wurde darüber informiert, dass die Beschlusskammer die Einstufung als aufkommende Technologie bei weiteren Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß Art. 70 RfG-VO, § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen kann.

4. Die Betroffene ließ die zum 15.09.2018 gesetzte Frist fruchtlos verstreichen, sodass die Beschlusskammer die Betroffene nochmals mit Schreiben vom 11.10.2018 aufforderte, ihren Meldepflichten für den Zeitraum seit Juli 2017 bis zum 29.10.2018 und sodann alle zwei Monate ordnungsgemäß nachzukommen. Die Betroffene wurde darüber hinaus informiert, dass Beschlusskammer andernfalls die Einstufung als aufkommende Technologie bei weiteren Verstößen gegen die Meldepflicht gemäß Art. 70 RfG-VO, § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen wird. Erneut ließ die Betroffene die ihr gesetzte Rückmeldefrist fruchtlos verstreichen.

5. Bis zum Entscheidungstag sind seit dem Juli 2017 keine Verkaufszahlen mehr durch die Betroffene bei der Beschlusskammer gemeldet worden.

II.

Die am 03.05.2017 unter dem Aktenzeichen BK6-16-264 erfolgte Einstufung der Stromerzeugungsanlagen des Typs „Vivotwin 300-W“ und „Vivotwin 350-F“ als aufkommende Technologie gemäß Art. 69 RfG-VO wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG widerrufen.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 56 S. 1 EnWG, Art. 70 RfG-VO, Art. 6 VO (EG) 714/2009 (StromhandelsVO) i.V.m. § 49 VwVfG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwVfG kann ein begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Es liegt der Widerrufsgrund des § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vor, da die Betroffene seit Juli 2017 keine Verkaufszahlen mehr an die Beschlusskammer gemeldet hat und somit die an den Fortbestand der Einstufung als aufkommende Technologie gebundene Auflage – trotz mehrfacher Fristsetzung und Androhung des Widerrufs¹ – nicht erfüllt hat.

3. Zudem war bei der Entscheidung über den Widerruf zu berücksichtigen, dass die kumulierte Maximalkapazität aller in Deutschland verkauften, als aufkommende Technologie eingestuft Stromeerzeugungsanlagen gemäß Art. 67 Abs. 2 RfG-VO 85,876 MW nicht überschreiten darf. Die Gesamtmenge der in Deutschland als aufkommende Technologie zu verkaufenden Stromeerzeugungsanlagen ist somit für alle Anbieter dieser Technologie gedeckelt. Ein Anbieter der aufkommenden Technologie hat mit seinen eigenen Verkäufen Einfluss auf die noch zu verkaufende Gesamtmenge und damit auch indirekt auf die verbleibenden Verkaufskapazitäten der anderen Anbieter. Auch unter diesem Aspekt war der Widerruf der Entscheidung geboten, um zu verhindern, dass Anbieter von aufkommenden Technologien, wie die Betroffene, die ihre Auflagen nicht erfüllen, keinen weiteren Einfluss auf die möglichen Verkaufsmengen ihrer – die Auflagen erfüllenden – Mitbewerber haben.

4. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

¹ Vgl. Stelkens/ Bonk/ Sachs, VwVfG, 9. Aufl. § 49 Rz. 39.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Andreas Faxel

Dr. Jochen Patt

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer